

GT 4c: Was Sie über den Einkommensbogen wissen müssen und wie Sie ihn richtig ausfüllen

1 Wer muss den Einkommensbogen ausfüllen?

Alle, die gebührenpflichtige Angebote (Betreuungszeiten von 6 bis 8 Uhr bzw. 16 bis 18 Uhr, Ferienzeiten, Vorschulklassen auch 13 bis 16 Uhr) buchen **und** dafür eine Ermäßigung der Gebühren beantragen möchten.

Nicht ausfüllen müssen ihn Familien, die die volle Gebühr zahlen oder Leistungsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepakets sind.

2 Wie wird die Gebührenermäßigung berechnet?

Die Ermäßigung ist abhängig vom Einkommen, von der Anzahl der Familienmitglieder im Haushalt und der Zahl der gebührenpflichtig betreuten jüngeren Geschwister.

Dafür ist es also nötig, dass Sie ausrechnen, wie viel Geld Ihrer Familie im Durchschnitt zur Verfügung steht. Dieses monatliche Familieneinkommen ermitteln Sie mit Hilfe des Einkommensbogens (siehe unter Punkt 4). Die errechnete Summe tragen Sie dann im Anmeldeformular ein.

3 Wer gehört zur Familie?

Zur Familie zählen bei der Berechnung des Einkommens:

- das Kind, für das Sie Betreuungszeiten buchen möchten,
- seine Eltern oder die Sorgeberechtigten, soweit sie mit dem Kind zusammenleben,
- weitere Kinder der Eltern oder des Elternteils des Kindes, für das Sie Betreuungszeiten buchen möchten, soweit sie mit diesem zusammenleben oder für diese Kinder Unterhalt zahlen.

Wichtig: Lebenspartnerinnen und –partner, die nicht leibliche Elternteile des betreuten Kindes sind, zählen nicht zur Familie. Es spielt dabei keine Rolle, dass sie ebenfalls in dem Haushalt wohnen. Das Einkommen dieser Partnerinnen und Partner rechnen Sie also auch nicht zum Familieneinkommen dazu. Das gilt auch für ältere Kinder, die ein eigenes Einkommen beziehen.

4 Wo finde ich den Einkommensbogen?

Den Einkommensbogen finden Sie im Internet (www.hamburg.de/ganztag). Sie können ihn am Computer ausfüllen und ausdrucken. In diesen Bogen tragen Sie nur die zur Berechnung des Einkommens nötigen Daten ein. Wel-

che das sind, lesen Sie im Folgenden. Das ausgedruckte Formular geben Sie zusammen mit dem Anmeldebogen im Schulbüro ab.

Natürlich können Sie den Vordruck auch handschriftlich ausfüllen. Dafür haben Sie den Bogen zur "Ermittlung des durchschnittlichen Familieneinkommens" erhalten. Dabei müssen Sie allerdings das Einkommen selber berechnen – im Online-Formular geschieht dies automatisch.

5 Welchen Einkommensbogen muss ich verwenden?

Wenn bei Ihnen in der Familie jemand Beamter oder selbstständig tätig ist, verwenden Sie den Einkommensbogen "Selbstständige Arbeit" (weitere Hinweise unter Frage 9). Ansonsten nehmen Sie den Bogen "Nichtselbstständige Arbeit" zur Hand (weitere Hinweise unter Frage 8).

6 Warum müssen bei den Einkünften Jahresbeträge angegeben werden?

Es ist schlicht am einfachsten, mit dem Jahreseinkommen vom Vorjahr zu rechnen.

Als Arbeiter/in oder Angestellte/r haben Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Jahres-Lohnsteuerbescheinigung erhalten. Bei einer geringfügigen Beschäftigung kann eine Jahresgehaltsabrechnung als Nachweis dienen.

Selbstständige greifen auf den Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr zurück. Wenn dieser noch nicht vorliegt, nehmen Sie bitte den letzten vorhandenen Bescheid.

Erhalten Sie Leistungen von der Agentur für Arbeit? Dann verwenden Sie den Leistungsbescheid des Vorjahres.

Legen Sie bitte Kopien dieser Unterlagen dem Antrag bei. Auch für Ihre übrigen Einkünfte tragen Sie Jahresbeträge ein. Am Ende wird das so errechnete Jahreseinkommen durch 12 geteilt und so ein monatliches Durchschnittseinkommen ermittelt.

7 Mein Einkommen hat sich gegenüber dem Vorjahr verändert. Was nun?

Ist das Familieneinkommen um mehr als 15% gestiegen oder gesunken? Dann können Sie beantragen, dass die aktuellen Zahlen berücksichtigt werden. Legen Sie hierfür Nachweise Ihres aktuellen Monatseinkommens bei. Selbstständige geben eine plausible Schätzung des Jahreseinkommens ab. In beiden Fällen dient dann der Einkommensbogen wieder zur

Berechnung des voraussichtlichen durchschnittlichen Monateinkommens. Das übertragen Sie dann in den Änderungsbogen. Den Änderungsbogen bekommen Sie im Schulbüro oder Sie schauen auf die Internetseite www.hamburg.de/ganztag. Dort finden Sie den Bogen und Sie erhalten genaue Informationen, wie Sie den Änderungsbogen ausfüllen müssen.

8 Einkommensbogen "Nichtselbstständige Arbeit" Was muss ich eintragen?

8.1 A. Einkünfte der Eltern / Sorgeberechtigten

In den Einkommensbogen tragen Sie hier alle Einkünfte ein, die Vater und/oder Mutter bzw. Sorgeberechtigte/r beziehen, sofern sie mit ihrem Kind im gleichen Haushalt leben. Wer für diese Einkommensberechnung zur Familie gehört, ist oben unter Nr. 3 erläutert.

Bitte nehmen Sie die Jahres-Lohnsteuerbescheinigung zur Hand, die Sie am Jahresende von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben. Bitte rechnen Sie Ihren Jahres-Netto-Arbeitsverdienst aus. Eine Hilfe zur Berechnung finden Sie auf den Seiten 5 und 6. Den ausgerechneten Jahres-Netto-Arbeitsverdienst tragen Sie unter A 1 in den Einkommensbogen ein. Eine Kopie der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung geben Sie bitte zusammen mit dem Einkommensbogen im Schulbüro ab.

Auch geringfügig Beschäftigte tragen ihre Einkünfte hier ein. Als Nachweis kann eine Jahresgehaltsabrechnung dienen.

Alle weiteren wesentlichen Einkünfte sind im Einkommensbogen unten in A.2 bis A.10 aufgelistet. Bitte tragen Sie hier die Jahresbeträge ein.

8.2 B. Einkünfte des Kindes

Hier geht es um das Kind, für das Sie Betreuungsleistungen buchen möchten. Wenn für das Kind z.B. Unterhalt gezahlt wird oder es eine Waisenrente erhält, tragen Sie diese Beträge ein. Auch hier verwenden Sie bitte den Gesamtbetrag des Vorjahres.

Bitte berechnen Sie für jedes Kind, für das Sie Betreuungsleistungen beantragen, jeweils einzeln das Einkommen – schließlich können sich die Einkünfte der Kinder z.B. bei Unterhaltszahlungen deutlich voneinander unterscheiden.

8.3 C. Ausgaben der Familie

Hier sind natürlich nicht alle Ausgaben Ihrer Familie relevant, sondern nur Kosten für Versicherungen, Altersversorgung, die Fahrten zur Arbeit und ähnliches. Um diese finanziellen Belastungen zu berücksichtigen, ziehen Sie

folgende Beträge pauschal von Ihrem Einkommen ab:

8.4 C.1 Versicherungspauschale

25 EUR monatlich, entspricht 300 EUR jährlich. Diesen Betrag können Sie einmalig pro Kind für die gesamte Familie abziehen. Deshalb ist der Betrag im Vordruck gleich eingetragen.

8.4.1 C.2 Pauschale für Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Altersversorgung usw.

Für jede arbeitende Person, die Sie unter A.1 eingetragen haben, können Sie hier pauschal 120 EUR monatlich (1.440 EUR im Jahr) als Ausgabe abziehen. Beim Internetvordruck geschieht auch das automatisch.

9 Einkommensbogen "Selbstständige Arbeit/ Beamter" Was muss ich eintragen?

9.1 A. Einkünfte der Eltern / Sorgeberechtigten

Tragen Sie hier alle Einkünfte ein, die Vater und/oder Mutter bzw. Sorgeberechtigte/r beziehen, sofern sie mit ihrem Kind im gleichen Haushalt leben. Wer demnach zur Familie gehört, ist oben unter Nr. 3 erläutert.

Nehmen Sie bitte den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres zur Hand und übertragen Sie die entsprechenden Daten. Zur Hilfestellung finden Sie als Anlage zu diesem Leitfaden einen Mustereinkommensteuerbescheid.

Falls in Ihrer Familie zusätzlich jemand nichtselbstständig arbeitet, vermerken Sie den entsprechenden Jahresbetrag unter Nummer A.2: Arbeiter und Angestellte erhalten vom Arbeitgeber am Jahresende eine Jahres-Lohnsteuerbescheinigung. Darin finden Sie das Jahresnettoeinkommen. Eine Kopie der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung geben Sie bitte zusammen mit dem Einkommensbogen im Schulbüro ab.

Auch geringfügig Beschäftigte tragen ihre Einkünfte hier ein. Als Nachweis kann eine Jahresgehaltsabrechnung dienen.

Alle weiteren Einkünfte sind unter den Nummern A.3 bis A.11 aufgelistet. Bitte tragen Sie hier die Jahresbeträge ein (zum Teil aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich).

9.2 B. Einkünfte des Kindes

Hier geht es um das Kind, für das Sie Betreuungsleistungen buchen möchten. Wenn Sie für das Kind z.B. Unterhalt zahlen oder es eine Waisenrente erhält, tragen Sie diese Beträge ein. Auch hier tragen Sie bitte den Gesamtbetrag des Vorjahres ein.

Bitte berechnen Sie für jedes Kind, für das Sie Betreuungsleistungen beantragen, jeweils einzeln das Einkommen – schließlich können sich

die Einkünfte der Kinder z.B. bei Unterhaltszahlungen deutlich voneinander unterscheiden.

9.3 C. Ausgaben der Familie

Hier sind natürlich nicht alle Ausgaben Ihrer Familie relevant, sondern nur Kosten für Versicherungen, Altersversorgung, die Fahrten zur Arbeit und ähnliches. Um diese finanziellen Belastungen zu berücksichtigen, ziehen Sie folgende Beträge pauschal von Ihrem Einkommen ab:

9.3.1 C.1.1 Nur bei nichtselbstständiger Arbeit: Versicherungspauschale

25 EUR monatlich, entspricht 300 EUR jährlich. Diesen Betrag können Sie einmalig pro Kind für die gesamte Familie abziehen ("absetzen"). Wenn Sie den Vordruck aus dem Internet verwenden, geschieht dies automatisch.

9.3.2 C.1.2 Nur bei nichtselbstständiger Arbeit: Pauschale für Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Altersversorgung usw.

Für jede arbeitende Person, die Sie unter A.2 eingetragen haben, können Sie hier pauschal 120 EUR monatlich (1.440 EUR im Jahr) als Ausgabe abziehen. Beim Internetvordruck geschieht auch das automatisch.

9.3.3 C.2 Abzuziehende Steuern

Bei den Einkünften, die Sie unter den Nummern A.1, A.4, A.8 und A.9 eingetragen haben, können Sie die festgesetzten Steuern und den Solidaritätszuschlag abziehen.

Bitte übernehmen Sie die Zahlen aus Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid.

9.3.4 C.3.1 Berufstätige, die keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten: Vorsorgeaufwendungen und Sonderausgaben

Als Selbstständiger können Sie von Ihren Einkünften an dieser Stelle die "Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen" oder die "Summe der beschränkt abziehbaren Sonder-

ausgaben" bei den Einkünften nach den Nummern A.1, A.2, A.4, A.8 und A.9 einsetzen.

Bitte übernehmen Sie die Zahl aus Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid.

9.3.5 C.3.2 Berufstätige, die keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten: Altersvorsorgebeiträge

Hier können Sie Altersvorsorgebeiträge eintragen, die bei Einkünften nach den Nummern A.1, A.4, A.8 und A.9 geleistet wurden.

Bitte übernehmen Sie die Zahlen aus Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid.

10 Alles eingetragen! Wie geht es weiter?

Wenn Sie den Internetvordruck benutzt haben, drucken Sie ihn bitte aus.

Wenn Sie den Einkommensbogen handschriftlich ausgefüllt haben, rechnen Sie die Jahresbeträge zusammen. Teilen Sie das Jahresnettoeinkommen unter D. durch 12. Setzen Sie dieses durchschnittliche Monatseinkommen unter E. ein.

Das errechnete durchschnittliche Monatseinkommen übertragen Sie bitte in den Anmeldebogen.

Kopieren Sie

- bei nichtselbstständiger Arbeit: Die **Jahres-Lohnsteuerbescheinigung** des Arbeitgebers des Vorjahres,
- bei einer geringfügigen Beschäftigung die **Jahresgehaltsabrechnung**,
- bei selbstständiger Arbeit: Den letzten **Einkommensteuerbescheid**,
- sofern z, die **Bescheinigungen der Agentur für Arbeit** über bezogene Leistungen des Vorjahres

und fügen Sie diese dem Einkommensbogen bei.

Geben Sie den Einkommensbogen mit den kopierten Bescheinigungen zusammen mit dem Anmeldebogen im Schulbüro ab.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Unterschrift unter dem Anmeldebogen bestätigen, dass alle Angaben vollständig und richtig sind. Falsche Angaben zum Einkommen und den Familienverhältnissen können den Straftatbestand des Betruges erfüllen. Gebühren können in diesem Fall nachgefordert werden. Die Behörde kann Ihre Angaben jederzeit überprüfen.

Anlage Mustereinkommensteuerbescheid

Im Musterbescheid finden Sie vor der Zeile die Nummer aus dem Einkommensbogen, bei der der entsprechende Betrag einzutragen ist.

Einkommensteuerbescheide beziehen sich immer auf die individuelle Situation der Steuerpflichtigen. Sie unterscheiden sich daher in jedem Einzelfall.

MUSTER

Finanzamt Hamburg-xxx
 IdNr. Ehemann xxxxxx
 IdNr. Ehefrau xxxxxx

B e s c h e i d f ü r 2 0 1 1
 über
E i n k o m m e n s t e u e r
 und
 Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Hier steht die Nummer aus dem Einkommensbogen, bei der die entsprechenden Beträge einzutragen sind.



C.2

Festgesetzt werden
 abzgl. Steuerabzug vom Lohn
 verbleibende Steuer

Abrechnung
 bereits getilgt
 mithin sind zu viel entrichtet

Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Einkunftsart	Ehemann	Ehefrau	Insgesamt
	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit <i>(Sofern Selbstständige zusätzlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, verwenden sie bitte nicht den hier angegebenen Betrag, sondern der Netto-Betrag aus der Jahres-Lohnsteuerberechnung des Arbeitgebers. Tragen Sie diesen ein bei A.2 und ggf. A.3)</i>			
A.1	Einkünfte Gewerbebetrieb zu berücksichtigende Einkünfte			
A.8	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ggf. Abzüge zu berücksichtigende Einkünfte			
A.9	Einkünfte aus Kapitalvermögen ggf. Abzüge zu berücksichtigende Einkünfte			
A.4	Sonstige Einkünfte Renten oder Ruhegeld			
A.5	Leistungen der Agentur für Arbeit			
A.6	Krankengeld			
A.7	Eigenheimzulage			
A.10	Einkünfte aus Unterhaltsleistungen			
A.11	BaföG, Unterhaltssicherung, Mutterschaftsgeld, Elterngeld			
	Gesamtbetrag der Einkünfte			
	abzgl. Berufsausbildungskosten			
C.3.1	abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen			
C.3.1	beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
C.3.2	Altersvorsorgebeiträge			
	Summe			
	davon abzugsfähig			
	Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			

Anlage zur Jahres-Lohnsteuerbescheinigung

Wie errechne ich den Jahres-Netto-Arbeitsverdienst?

Nehmen Sie bitte die aktuelle **Jahres-Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers** zur Hand. Für die notwendige Berechnung können Sie die Rechenhilfe benutzen, die Sie auf der nächsten Seite finden:

1. Rechnen Sie alle Einkünfte zusammen. Auf dem Muster unten steht vor den Zeilen mit Einkünften ein großes **A**:
Zeile 3, Zeile 9, Zeile 10 und Zeilen 15 bis 18 und 20 bis 21. Dies ergibt dann die Summe A.
2. Nun rechnen Sie ebenfalls die Ausgaben zusammen. Auf dem Muster steht vor den Zeilen mit Ausgaben ein großes **B**:

Zeilen 4 bis 7, Zeilen 11 bis 14, Zeile 23, Zeilen 25 bis 28. Dies ergibt dann die Summe B.

3. Von der Summe **A** müssen Sie nun die Summe **B** abziehen. Heraus kommt der Jahres-Netto-Arbeitsverdienst, den Sie unter der Ziffer 1 in den Bogen zur Ermittlung des durchschnittlichen Familieneinkommens bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eintragen.

Einfacher können Sie den Jahres-Netto-Arbeitsverdienst auch am Computer ausrechnen und ausdrucken. Das Online-Formular finden Sie auf der Internet-Seite: www.hamburg.de/ganztag.

MUSTER Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2012

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

A n s c h r i f t

Datum: **R**

eTin: **E**

Identifikationsnummer: **E**

Personalnummer: **E**

Geburtsdatum: **T**

Transferticket: **T**

S

Dem Lohnsteuerabzug wurde zugrundegelegt:

U

Steuerklasse/Faktor	vom	bis

M

Zahl der Kinderfreibeträge	vom - bis

M

Steuerfreier Jahresbetrag	vom	bis

M

Kirchensteuermerkmale	vom – bis

		vom – bis	
		Anzahl "U"	
		EUR	Ct
1.	Dauer des Dienstverhältnisses		
2.	Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn Großbuchstaben (S,F)		
A	3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		
B	4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
B	5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
B	6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
B	7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
	8. in 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
A	9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
A	10. Ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen		
B	11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		
B	12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
B	13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
B	14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
A	15. Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
A	16. Steuerfreier Arbeitslohn nach a) Doppelbesteuerungsabkommen b) Auslandstätigkeitserlass		
A	17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		
A	18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		
	19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden – in 3. enthalten		
A	20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
A	21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
	22. Arbeitgeberanteil a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
B	23. Arbeitnehmeranteil a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
	24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung		
B	25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
B	26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
B	27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
B	28. Nachgewiesene Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung		
	29. Bemessungsgrundlagen für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
	30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
	31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
	32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen -in 3. und 8. enthalten		
	33. Ausgezahltes Kindergeld		
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

Rechenhilfe Jahres-Netto-Arbeitsverdienst(Im Internet zu finden unter www.hamburg.de/ganztag)**Berechnung der Einkünfte**

		EUR, ct
A	3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	
A	9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre	
A	10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen	
A	15. Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag	
A	16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen
		b) Auslandstätigkeitserlass
A	17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	
A	18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	
A	20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit	
A	21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung	

Einkünfte Summe A

=

Berechnung der Ausgaben

		EUR, ct
B	4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	
B	5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	
B	6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	
B	7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)	
B	11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.	
B	12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.	
B	13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.	
B	14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)	
B	23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung
		b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen
B	25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	
B	26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung	
B	27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	
B	28. Nachgewiesene Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung	

Ausgaben Summe B

=

Jahres-Netto-Arbeitsverdienst: Summe A minus - Summe B

=